



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

**INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN**

Newsletter 03/2018

Sehr geehrte Mandanten,

möchte der Steuerpflichtige bestimmte berufliche Ausgaben als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten steuermindernd geltend machen, müssen diese mit seinen steuerpflichtigen Einkünften, betrieblichen bzw. beruflichen Vorgängen oder Projekten in einem eindeutigen und nachweisbaren Zusammenhang stehen.

So können **Reisekosten** aller Art nur angesetzt werden, wenn die betriebliche bzw. berufliche Veranlassung plausibel begründet werden kann und ein privates Interesse an dieser Reise eindeutig in den Hintergrund rückt. Dies kann durch folgende Nachweise belegt werden:

- Bestätigungen des Arbeitgebers oder der aufgesuchten Geschäftspartner,
- Nachweis über Rechnungen oder Kauf – und Dienstleistungsverträge,
- Teilnahmebestätigungen oder Einladungen zu Seminaren, Kongressen und sonstigen Fortbildungsveranstaltungen; E-Mail-Verkehr,
- Listen mit Namen und Adressen von aufgesuchten oder kontaktierten Kunden vor Ort - auch im Zusammenhang mit erfolgreichen Geschäftsabschlüssen,
- Fahrtenbücher – vor allem hinsichtlich der Dauer der Reise (mit Uhrzeiten!),
- vollständig ausgefüllte Reisekostenabrechnungen und
- ggfs. Nachweise von besonderem beruflichen Interesse an den Gegebenheiten vor Ort im Rahmen von „Studien- oder Bildungsreisen“, z.B. Architektur, Natur etc. Hier ist ein unmittelbarer Bezug zur betrieblichen/beruflichen Tätigkeit unerlässlich (z.B. Architekt, Botaniker etc.). Dies gilt auch bei Sprachreisen.

Betriebliche bzw. berufliche Reisen im In- und Ausland unterliegen seit einigen Jahren einer besonders genauen Überprüfung durch das Finanzamt. Es empfiehlt sich, für jede einzelne Dienstreise eine gesonderte Reisekostenabrechnung zu erstellen und zusammen mit den o.g. Nachweisen bereitzuhalten.

## **1 Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen 2017**

Steuerpflichtige, die zur Abgabe von Steuererklärungen für 2017 verpflichtet sind, müssen bis 31.05.2018 ihre Steuererklärungen beim Finanzamt eingereicht haben.

Einige westdeutsche Bundesländer gewähren eine zweimonatige Fristverlängerung, wenn die Steuerpflichtigen sich beim Finanzamt hinsichtlich einer autorisierten ELSTER-Übermittlung (Elektronische SteuerERklärung) besonders zertifizieren lassen.

Bei Vertretung durch einen Steuerberater verlängert sich die Frist generell bis zum 31.12.2018. Das Finanzamt darf allerdings aus verschiedenen Gründen Steuererklärungen vorfristig anfordern.

In Ausnahmefällen lässt sich das Finanzamt auch hier auf eine Fristverlängerung von bis zu zwei Monaten ein. Hier sind dann ein Antrag und eine stichhaltige Begründung erforderlich.

Wer die o.g. Fristen nicht einhält, muss nach Fristüberschreitung mit folgenden Sanktionen rechnen:

- Aufforderung zur Abgabe innerhalb von 14 Tagen,
- Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern ab 200 Euro sowie Ersatzzwangshaft,
- Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung,
- Festsetzung von Verspätungszuschlägen bis zu 10% der festgesetzten Steuer,
- Festsetzung von Steuern über Schätzungsbescheide meist in überhöhter Form,
- Außerplanmäßige Betriebs- oder Außenprüfungen,
- Ablehnung von Anträgen des Steuerpflichtigen (z.B. Ratenzahlungsanträge etc.) wegen „steuerlicher Unzuverlässigkeit“ - wenn es sich um Ermessensentscheidungen handelt.

Die obigen Druckmittel und Sanktionen des Fiskus werden auch gern kombiniert eingesetzt.

Die Veröffentlichungs- bzw. Hinterlegungsfristen der Jahresabschlüsse 2017 bei Kapital- und bestimmten Personengesellschaften mit einer Kapitalgesellschaft als Gesellschafterin (z.B. GmbH & Co. KG) im elektronischen Bundesanzeiger enden am 31.12.2018. Hier darf auch eine stark verkürzte Variante des Jahresabschlusses veröffentlicht bzw. hinterlegt werden.

Fristverlängerungen von ca. sieben Wochen sind hier möglich. Erfolgt die Veröffentlichung bzw. Hinterlegung nicht rechtzeitig, drohen Bußgelder ab 500 Euro bis zu 25.000 Euro, die auch konsequent erhoben werden. Hierbei spielt der Grund für das Versäumnis keine Rolle. Geschäftlich inaktive GmbH etc. sind ebenfalls betroffen!

Auch für den Steuerberater ist es im Rahmen seines Betreuungsmandats immer besser, wenn sich der Mandant mit der Einreichung der Steuerunterlagen nicht bis Ende Dezember des Folgejahres Zeit lässt.

So kann man schneller auf aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen reagieren und ggf. steuerlich sinnvolle Hinweise für das Folgejahr geben. Auch die oftmals längeren Bearbeitungszeiten der

Erklärungsunterlagen zum Ende des Jahres dürften sich bei einer früheren Einreichung im Steuerbüro deutlich reduzieren lassen.

Bei höheren Steuernachzahlungen werden regelmäßig auch die folgenden Vorauszahlungen entsprechend angepasst. Gibt man die Erklärungen relativ spät ab und ergehen dann die Steuerbescheide ebenfalls später, können die betreffenden Vorauszahlungen ggfs. auch rückwirkend festgesetzt werden, was zu erheblichen Liquiditätsproblemen führen kann.

## **2 Pflichten bei einem Umzug**

Jeder Bürger ist verpflichtet, sich bei einem Wohnortwechsel oder auch bei einem beruflichen Umzug bei den verschiedensten Behörden und staatlichen Stellen im Prinzip sofort bzw. so schnell wie möglich umzumelden.

Bei einem Wohnortwechsel muss sich der Bürger beim zuständigen Bürgeramt anmelden. Hier werden die entsprechenden Daten im Personalausweis geändert. Die Anmeldebescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren und bei Bedarf den zuständigen Stellen, Ämtern und Behörden vorzulegen.

Ist der Bürger gewerblich tätig, muss er sich ebenfalls sofort beim nunmehr neu zuständigen Gewerbeamt der Gemeinde mit seinem Unternehmen anmelden. Mitunter ist eine gesonderte Abmeldung vom vorherigen Tätigkeitsort erforderlich und vorzulegen.

Die Gewerbeämter verlangen auch immer den (aktualisierten) Personalausweis bzw. die oben genannte Anmeldebescheinigung des Bürgeramtes.

Meldet man sich nicht oder zu spät um, drohen erhebliche Bußgelder.

Nach der gewerblichen Anmeldung müssen sich die Gewerbetreibenden noch bei ihrem jetzt zuständigen Finanzamt anmelden. Hierfür benötigen die Finanzämter die Gewerbeanmeldung bzw. -ummeldung.

Das neue Finanzamt wird dann die Akten vom bisher zuständigen Finanzamt anfordern und übernehmen. Gleichzeitig wird eine neue Steuernummer zugeteilt, die für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten im beruflichen und betrieblichen Alltag unerlässlich ist.

Freiberuflich selbständig Tätige müssen sich nicht beim Gewerbeamt an- bzw. ummelden. Die Verpflichtung, das jetzt zuständige Finanzamt schnellstmöglich über den Umzug bzw. Zuzug zu informieren, besteht jedoch ebenfalls.

## **3 Heimfahrtkosten bei Dienstreisen und Doppelter Haushaltsführung**

Ist ein Steuerpflichtiger aus beruflichen Gründen kurzfristig außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte bzw. der ersten Tätigkeitsstätte tätig, spricht man von einer Dienstreise.

Sämtliche Fahrtkosten sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt sind steuerlich begünstigt. Dies gilt sowohl für tatsächlich nachgewiesene Kosten als auch für eine Kilometerpauschale, falls der Steuerpflichtige den privaten Pkw verwendet hat.

Ist der Steuerpflichtige ein Arbeitnehmer, darf er nur die selbst getragenen Fahrtkosten als Werbungskosten steuermindernd erfassen. Erstattet der Arbeitgeber die Kosten teilweise oder vollständig, müssen die Erstattungen ggfs. von den Kosten abgezogen werden.

Ist der auswärtige, berufliche oder betriebliche Aufenthalt dauerhaft angelegt und muss der Steuerpflichtige daher einen weiteren – beruflich bedingten – Haushalt führen, darf die erste Hinfahrt bei Beginn der sogenannten Doppelten Haushaltsführung und die letzte Rückfahrt bei Beendigung derselben analog einer Dienstreise geltend gemacht werden.

Fährt der Steuerpflichtige während der Doppelten Haushaltsführung z.B. am Freitag nach Hause und kehrt er am Montag wieder zu seinem auswärtigen Tätigkeitsort zurück, spricht man bei diesen Fahrten von Familienheimfahrten. Begünstigt ist jedoch nur die Hinfahrt – also die einfache Entfernung, wenn man den eigenen Pkw nutzt.

Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (außer Flugkosten) können hier sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt steuerlich geltend gemacht werden.

Das Finanzamt akzeptiert in der Regel eine Familienheimfahrt pro Woche.

Ist der Steuerpflichtige aus objektiv nachweisbaren betrieblichen bzw. beruflichen Gründen gehindert, die Familienheimfahrt durchzuführen und wird er stattdessen von seinem Ehegatten am auswärtigen „Wohnort“ besucht, können die hierfür entstandenen Kosten analog obiger Ausführungen ebenfalls als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Diese Konstellation nennt man umgekehrte Familienheimfahrt(en).

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) festgelegt hat, gilt dies ausdrücklich **nicht** für Besuche des Ehepartners, wenn es sich nur um eine „einfache“ Dienstreise handelt, die auswärtige Tätigkeit also nicht auf Dauer angelegt ist und daher kein doppelter Haushalt unterhalten wird. Diese negative Einschränkung gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber bestätigt, dass die Heimfahrt aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.

Des Weiteren und in jeder Konstellation sind Besuche von Nicht-Verheirateten steuerlich nicht abziehbar.

Auch Verpflegungskosten können bei einer Abwesenheit von mindestens acht Stunden als sogenannte Verpflegungsmehraufwandspauschalen geltend gemacht werden. Direkte, über Rechnungen nachgewiesene Kosten für die Verpflegung sind nicht begünstigt.

Bei der Doppelten Haushaltsführung ist die Abzugsfähigkeit der Verpflegungsmehraufwandspauschalen auf drei Monate beschränkt. Auch bei Dienstreisen, die mehr als drei Monate ohne Unterbrechung an denselben Tätigkeitsort führen, gilt diese Einschränkung.

Ebenso dürfen Aufwendungen für eine Unterkunft während der Dienstreise zum Abzug gebracht werden.